Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1833

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch (Durchführungsgesetz EWG Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Getreide, für Schweinefleisch, für Eier und für Geflügelfleisch (gemeinsame Marktorganisationen).

§ 2

(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz nach den gemeinsamen Marktorganisationen ist die Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz.

(2) Auf die Einfuhr- und Ausfuhrlizenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus Verordnungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

§ 3

(1) Ist die Erteilung der Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz von der Stellung einer Kaution abhängig, so ist die Kaution durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch Bankbürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Die Kaution wird von der zuständigen Marktordnungsstelle (§ 11) verwaltet.

(2) Die Entscheidung über den Verfall der Kaution trifft die zuständige Marktordnungsstelle. Die Kaution verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Die zuständige Marktordnungsstelle setzt auf Antrag die Abschöpfungssätze und die Prämien in der Einfuhrlizenz fest, soweit dies im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen zugelassen ist.

§ 5

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei

1. Ausfuhrerstattungen,
2. Produktionserstattungen und
3. Übergangsvergütungen,

soweit dies zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen erforderlich ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

§ 6

(1) Interventionsstelle ist die zuständige Marktordnungsstelle.

(2) Die Interventionsstelle gibt nach Weisung des Bundesministers die zur Durchführung der Intervention erforderlichen Richtlinien bekannt.

§ 7

Für Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen vorgesehen sind, gelten, sofern die Maßnahmen nicht vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unmittelbar getroffen werden, die folgenden Vorschriften:

1. Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes zulässigen Maßnahmen können auch zur Wahrung der durch die gemeinsamen Marktorganisationen geschützten Belange getroffen werden. Die Maßnahmen können im Genehmigungsverfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz, insbesondere durch die Aussetzung der Erteilung von Lizenzen oder erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung nach dem Außenwirtschaftsgesetz getroffen werden; die Rechtsverordnungen werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

2. Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Maßnahmen treffen und hierbei insbesondere Vorschriften erlassen über eine Erhöhung oder Ermäßigung von Eingangsabgaben, über Mindestpreise, Verwendungsbeschränkungen und Verpflichtungen des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse der zuständigen Marktordnungsstelle zur Übernahme in die Vorratshaltung zu überlassen, sowie bei Getreide auch über Vermahlungsregelungen und Beimischungspflichten. Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.

§ 8

(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Festsetzung von Abschöpfungssätzen und Prämien in Einfuhrlizenzen sowie über Ausfuhr- und Produktionserstattungen ist der Finanzrechtsweg gegeben. An die Stelle des Finanzamtes tritt dabei im Falle des § 4 und, soweit eine Marktordnungsstelle in Rechtsverordnungen nach § 5 Nr. 1 und 2 als zuständige Stelle bestimmt ist, diese Marktordnungsstelle. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und an die Stelle des Finanzamtes die zuständige Marktordnungsstelle tritt.

(2) Ist der in einem Abschöpfungsbescheid der Zollstelle zugrunde gelegte Abschöpfungssatz in einem Verfahren nach Absatz 1 geändert worden, so wird der Abschöpfungsbescheid von Amts wegen von der Zollstelle durch einen neuen Bescheid ersetzt. § 146 a Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß.

(3) Liegen der Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen Entscheidungen zugrunde, die in der Einfuhrlizenz getroffen sind, so kann die Festsetzung des Abschöpfungsbetrages in dem Abschöpfungsbescheid der Zollstelle nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in der Einfuhrlizenz getroffene Entscheidung unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in dem Verfahren gegen die Festsetzung des Abschöpfungssatzes in der Einfuhrlizenz erhoben werden.

§ 9

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist, die im Rahmen der Grundsätze der gemeinsamen Marktorganisationen ergehen, und soweit diese Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nicht auf Grund der Ermächtigungen der §§ 5 und 7 durchgeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 10

(1) In Rechtsverordnungen nach § 5 Nr. 1 und 2 kann eine Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung, in Rechtsverordnungen nach § 5 Nr. 3, §§ 7 und 9 kann eine Marktordnungsstelle als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine Marktordnungsstelle als zuständige Stelle für die Durchführung der vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen erlassenen Durchführungsvorschriften bestimmen.

§ 11

Zuständige Marktordnungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist

1. für die gemeinsame Marktorganisation für Getreide die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,

2. für die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
3. für die gemeinsame Marktorganisation für Eier das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und
4. für die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

§ 12

Wird in Rechtsverordnungen nach § 28 Abs. 2 a Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes einer bestimmten Stelle die Zuständigkeit für einzelne Erzeugnisse der in § 28 Abs. 2 a Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten gemeinsamen Marktorganisationen übertragen, so ist diese Stelle insoweit auch zuständig für die Durchführung dieser gemeinsamen Marktorganisation. Dies gilt nicht, soweit die Durchführung der Bundesfinanzverwaltung übertragen ist.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Verordnung oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist,
2. entgegen einer der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer Meldepflicht zuwiderhandelt oder entgegen § 20 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eine Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert oder
3. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach den gemeinsamen Marktorganisationen, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit

1. nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark

geahndet werden.

§ 14

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 13 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 15

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine in § 13 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße bestimmt sich bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung nach dem Höchstmaß der für den Verstoß angedrohten Geldbuße. Bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung beträgt sie bis zur Hälfte dieses Höchstmaßes.

§ 16

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 oder § 15, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe dieser Vorschriften festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen und für den Gewinn, den sie aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

§ 17

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 18

Gegenstände, auf die sich eine der in § 13 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Voraussetzungen der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 19

Die §§ 42 und 43 Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 20

§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt für die Verwaltungsbehörde und die zuständige Marktordnungsstelle auch, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Verordnungen, dieses Gesetzes oder der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

§ 21

Das Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse und des Durchführungsgesetzes EWG Getreide vom . . . . .1967 (Bundesgesetzbl. I S. . . . .) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Halbsatz 1 werden jeweils die Worte „bis e" durch die Worte „bis f" ersetzt.

§ 22

§ 28 des Außenwirtschaftsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Nummern 3 bis 6 gestrichen.
2. Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Ausschließlich zuständig sind im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit Erzeugnissen der gemeinsamen Marktorganisationen

1. für Getreide und für Reis
   die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,
2. für Schweinefleisch und für Rindfleisch
   die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch- und Fleischerzeugnisse,
3. für Milch und Milcherzeugnisse und für Fette
   die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,
4. für Zucker
   die Einfuhrstelle für Zucker und
5. für Eier und für Geflügelfleisch
   das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

nach den §§ 5 bis 16. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Vereinfachung der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und zur Wahrung des Sachzusammenhanges die Zuständigkeit für einzelne Erzeugnisse der gemeinsamen Marktorganisationen auf eine andere der in Satz 1 bestimmten Stellen zu übertagen. Die Vorschrift des § 27 findet keine Anwendung."

§ 23

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 13 bis 18 mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft. §§ 13 bis 18 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juni 1967

Brand und Fraktion

Schmidt (Hamburg) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat sich bei den Beratungen über die zum 1. Juli 1967 vorgesehene Einführung gemeinsamer Getreidepreise und eines von Handelshemmnissen befreiten Warenverkehrs mit Getreide und mit getreideabhängigen Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft in der Sitzung am 31. Mai und 1. Juni 1967 über den wesentlichen Inhalt der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch geeinigt. Die Vorschriften dieser gemeinsamen Marktorganisationen sollen ab 1. Juli 1967 anwendbar sein. Sie treten an die Stelle der im Jahre 1962 vom Ministerrat erlassenen Verordnungen

Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide,

Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch,

Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier,

Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962, S. 933, 945, 953, 959).

In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Durchführung der neuen gemeinsamen Marktorganisationen der Erlaß eines Gesetzes erforderlich. Die derzeit noch gültigen deutschen Durchführungsgesetze für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch beziehen sich nämlich nur auf die 1962 zur schrittweisen Errichtung der gemeinsamen Marktorganisationen erlassenen Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Um eine bessere Übersichtlichkeit und Handhabung der neuen gemeinsamen Marktorganisationen zu gewährleisten, ist es zweckmäßig, die für die Durchführung im Bundesgebiet notwendigen Vorschriften in einem Gesetz zusammenzufassen. Diesem Anliegen trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Mit den neuen gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch wird der Gemeinsame Markt für die von diesen Marktorganisationen erfaßten Erzeugnisse verwirklicht. Dies bedeutet, daß künftig sowohl die gemeinschaftlichen Getreidepreise (Richt- und Interventionspreise) als auch die für Einfuhren von Getreide und getreideabhängigen Erzeugnissen in die Gemeinschaft vorgesehenen Abschöpfungen von den Organen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verbindlich für alle Mitgliedstaaten festgesetzt werden. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften regeln deshalb insbesondere das innerstaatliche Verfahren für die Einfuhr und Ausfuhr, die Zuständigkeit der Marktordnungsstellen und den Erlaß von Rechtsverordnungen. Die einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs lehnen sich weitgehend an die bisherigen deutschen Durchführungsgesetze zu den EWG-Marktorganisationen an.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In § 1 wird der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt.

Zu §§ 2 bis 4

Die in den gemeinsamen Marktorganisationen vorgeschriebenen Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sollen — wie bisher schon — gleichzeitig die Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen nach dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz sein (§ 2). Für die Verwaltung und für die Verfallerklärung der vor Erteilung der Lizenzen zu stellenden Kautionen sind die in § 11 bestimmten Marktordnungsstellen zuständig (§ 3). Soweit Abschöpfungssätze vorfixiert werden dürfen, geschieht dies auf Antrag durch die zuständige Marktordnungsstelle in der Einfuhrlizenz (§ 4).

Zu § 5

Zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit für Agrarexporte der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt sehen die gemeinsamen Marktorganisationen grundsätzlich Ausfuhrerstattungen vor. Soweit die zu diesem Zweck von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Regelungen ergänzungsbedürftig sind, können die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren der Ausfuhrerstattungen durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Entsprechendes gilt für Produktionserstattungen und Übergangsvergütungen.

Zu §§ 6 bis 8

In diesen Vorschriften werden die aus den bisherigen deutschen Durchführungsgesetzen bekannten Regelungen über Interventionen, Schutzmaßnahmen sowie über den zulässigen Rechtsweg bei vorfixierten Abschöpfungssätzen und bei Ausfuhrerstattungen übernommen. Künftig soll auch bei Produktionserstattungen der Finanzrechtsweg gegeben sein.

Zu § 9

Die Vorschrift gibt die Möglichkeit, soweit nicht besonders Ermächtigungen vorgesehen sind, Durchführungsvorschriften zu erlassen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen erforderlich werden.

Zu §§ 10 bis 12

Um eine zentrale Erledigung der Verwaltungsaufgaben sicherzustellen, ist es notwendig, die Möglichkeit zu schaffen, die Einfuhr- und Vorratsstellen und das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Marktordnungsstellen) als zur verwaltungsmäßigen Durchführung zuständige Stellen zu bestimmen (§§ 10 und 11). Durch § 12 wird festgelegt, daß die Zuständigkeit der Marktordnungsstellen, auch der Einfuhr und Vorratsstelle für Fette und der Einfuhrstelle für Zucker, bei der Durchführung von Marktordnungsaufgaben der Zuständigkeit im Bereich des Genehmigungsverfahrens nach § 28 des Außenwirtschaftgesetzes entspricht.

Zu §§ 13 bis 19

Die Tatbestände des § 13 entsprechen im wesentlichen den Regelungen in den bereits ergangenen EWG-Durchführungsgesetzen und im Außenwirtschaftsgesetz. Die §§ 14 bis 16 sind den §§ 35 bis 37 des Außenwirtschaftsgesetzes nachgebildet. Die in § 17 vorgesehene zweijährige Verjährungsfrist ist deshalb notwendig, weil wegen des Gemeinsamen Marktes die notwendigen Prüfungen sich nicht nur auf das Inland beschränken können. Um den Sachverhalt feststellen zu können, wird es in vielen Fällen erforderlich werden, Auskünfte in anderen Mitgliedstaaten einzuholen. Unter diesen Umständen ist eine Verjährungsfrist von zwei Jahren erforderlich.

Zu § 20

Durch diese Vorschrift werden die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes über die Auskunftspflicht für anwendbar erklärt, um die Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisationen zu sichern.

Zu § 21

Durch § 21 wird erreicht, daß auf Mischfuttermittel mit 50 und mehr Gewichtshundertteilen an Milch oder Milcherzeugnissen die geänderten Vorschriften des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse Anwendung finden.

Zu § 22

Durch die Änderung des § 28 des Außenwirtschaftsgesetzes wird die ausschließliche Zuständigkeit der Einfuhr- und Vorratsstellen und des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen auf dem Gebiet des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den von den gemeinsamen Marktorganisationen erfaßten Erzeugnissen festgelegt. Außerdem erscheint es zweckmäßig, durch Rechtsverordnung davon abweichende Zuständigkeiten innerhalb der genannten Stellen bestimmen zu können.

Zu § 23

§ 23 enthält die Berlin-Klausel.

Zu § 24

§ 24 regelt das Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch mit Wirkung vom 1. Juli 1967 angewandt werden.